

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

29. August 1895.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. das Reichsgesetz über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895, und Anweisungen zur Stellung von Anträgen zu demselben für den Bereich des Großherzogthums Sachsen, Seite 333.

Ministerial-Bekanntmachung.

[84] Die §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895 (R.-Ges.-Bl. S. 261—264) werden nachstehend abgedruckt und zugleich die zu diesem Gesetz vom Königlich Preussischen Kriegsministerium unterm 16. Juli d. J. erlassenen Ausführungsbestimmungen auszugsweise bekannt gemacht, und dabei Folgendes bestimmt:

Die Anträge für die Wittwen und Waisen der nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst verstorbenen Personen des Soldatenstandes (Gesetz § 1 Abs. 2, Bestimmungen zu § 2 und 3 Ziffer 3d und Ziffer 5) sind bei dem Gemeindevorstande des Ortes, wo der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, anzubringen.

Der betreffende Gemeindevorstand hat den Antrag zur weiteren Vorbereitung an den zuständigen Großherzoglichen Bezirksdirektor einzureichen, von welchem unter Beifügung der nach den Bestimmungen